

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

48. Stück, 23.06.1923

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1923.) 48. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 156. Gesetz vom 15. Juni 1923 zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.
- Nr. 157. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1923, betreffend Außerkraftsetzung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1922.
- Nr. 158. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 18. Juni 1923, betreffend Änderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917.
- Nr. 159. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1923, betreffend Änderung der Ordnung der Schlußprüfungen an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916.
- Nr. 160. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Juni 1923, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918.
- Nr. 161. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Juni 1923, betr. Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw., in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922.

**Nr. 156.**

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 15. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird geändert wie folgt:

**Artikel I.**

Im Artikel 11 § 3 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Die gemeinsame Körperschaft wird aus den Mitgliedern der Vertretung des städtischen Bezirks und so vielen Mitgliedern der Vertretung des Stadtgebiets gebildet, wie es dem Verhältnis der Bevölkerungszahl des Stadtgebiets zu der der Stadt nach der letzten amtlichen Volkszählung entspricht, und zwar treten die in die Stadtgebietsvertretung gewählten Mitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl in die gemeinsame Körperschaft ein.“

**Artikel II.**

Artikel 31 § 4 erhält folgende Fassung:

„Das Amt des Vorstehers ist ein Ehrenamt, er hat jedoch für die mit der Wahrnehmung seines Dienstes verbundenen Leistungen, insbesondere für die etwa erforderliche Hergabe eines Lokals und die Anschaffung von Schreibmaterialien sowie für die infolge seines Dienstes vorkommenden Versäumnisse in eigenen Angelegenheiten Anspruch auf eine angemessene Vergütung,

die von der Gemeindevertretung durch Statut festgesetzt wird.

Wenn die Gemeindevertretung beschließt, die Vergütung des Gemeindevorstehers nach der staatlichen Besoldungsordnung zu bemessen, so ist in der Regel der vollbeschäftigte Gemeindevorsteher nach den Sätzen der Gruppe IX, der nicht vollbeschäftigte Gemeindevorsteher mit einem Bruchteil dieser Gruppe entsprechend seiner Tätigkeit zu besolden."

### Artikel III.

Dem Artikel 41a wird folgender Satz nachgefügt:

„Der Schlichtungsausschuß entscheidet über die Auferlegung der Kosten nach billigem Ermessen.“

Oldenburg, den 15. Juni 1923.

### Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. R. Weber.

Bierhorst.

### Nr. 157.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Außerkraftsetzung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaues, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1922.

Oldenburg, den 15. Juni 1923.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

## Einziger Paragraph.

Das Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juni 1921, betreffend die Erhebung einer Steuer zur Förderung des Wohnungsbaus, der Landeskultur und der Landeswohlfahrtspflege (Ges. Bl. Band 41, S. 179), in der Fassung des Gesetzes vom 12. Mai 1922 (Ges. Bl. Band 41, S. 891), tritt mit dem 1. April 1923 außer Kraft.

Oldenburg, den 15. Juni 1923.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Meyer-Rodenberg.

## Nr. 158.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917.

Oldenburg, den 18. Juni 1923.

Die Ordnung der pädagogischen Prüfung für das höhere Lehramt im Großherzogtum Oldenburg vom 24. Dezember 1917 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 25. Januar 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 8 wird die Ziffer „1500“ durch „5000“ ersetzt.

Oldenburg, den 18. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

**Nr. 159.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ordnung der Schlußprüfungen an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916.

Oldenburg, den 18. Juni 1923.

Die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Großherzogtums vom 17. April 1916 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 25. Januar 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 17 Satz 3 wird die Zahl „500“ durch die Zahl „2000“ ersetzt.

Oldenburg, den 18. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

**Nr. 160.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918.

Oldenburg, den 18. Juni 1923.

Die Prüfungsordnung für Sprachlehrerinnen vom 25. Mai 1918 in der durch Ministerialbekanntmachung vom 25. Januar 1923 abgeänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Im § 11 wird die Ziffer „500“ durch „2000“ ersetzt.

Oldenburg, den 18. Juni 1923.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Mehrens.

## Nr. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw., in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

In der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1922, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1900 über den Tarif zur Berechnung der Gebühren für Kartierungs-, Vermessungs- und Katasterabschätzungsarbeiten usw., werden die Worte

„zu I, IV und V auf den fünfzigfachen Betrag“

„zu II und III Ziffer 16 auf den einhundertfünfzigfachen Betrag“

durch die Worte

„zu I, IV und V auf den tausendfachen Betrag“

„zu II und III Ziffer 16 auf den dreitausendfachen Betrag“

mit Wirkung vom 1. Mai dieses Jahres ab ersetzt.

Oldenburg, den 20. Juni 1923.

Ministerium der Finanzen.

Stein.



